



Zahl: GR-1/2023-Kei.

Bearbeiter: Cornelia Keinberger

Telefon: (+43 7282) 5555 13

Fax: (+43 7282) 5555 22

E-Mail: cornelia.keinberger@altenfelden.at

Web: www.altenfelden.at

Datum: 15.03.2023

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Altenfelden in seiner Sitzung am 14. März 2023 folgende, die Öffentlichkeit berührende Beschlüsse gefasst hat:

T a g e s o r d n u n g

1. Bekanntgegeben wurde der Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 30. Jänner 2023. BHROGem-2014-6869/16 zum Voranschlag 2023 sowie dem MEFP 2023.
2. Bekanntgegeben wurde der Bericht des Gemeindeprüfungsausschusses über die Prüfung vom 06.03.2023.
3. Beschlossen wurde der Rechnungsabschluss 2022. Dieser weist beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bei den Einzahlungen € 5.228.618,44 und bei den Auszahlungen € 4.858.326,56 auf. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv. Aus dem Überschuss in Höhe von € 370.291,88 wurde im Ergebnishaushalt eine allgemeine Haushaltsrücklage gebildet.
4. Beschlossen wurde die nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz. Darstellung in der Nettovermögensveränderungsrechnung als 2. Änderung der Eröffnungsbilanz. Das angepasste Nettovermögen beträgt mit 31.12.2022 € 11.075.444,43
5. Neuerlich beschlossen wurde die Kanalgebührenordnung 2023 für die Marktgemeinde Altenfelden. Korrektur der Mindestanschlussgebühr sowie Anpassung der Quadratmetergebühr. (sh. eigene Kundmachung).
6. Neuerlich beschlossen wurde die Wassergebührenordnung 2023 für die Marktgemeinde Altenfelden; Korrektur der Mindestanschlussgebühr sowie Anpassung der Quadratmetergebühr. (sh. eigene Kundmachung)
7. Beschlossen wurde die Prioritätenreihung der Vorhaben der Marktgemeinde Altenfelden
 1. Baulandprojekt „Hofwiese“ - Neumüller
 2. Neubau Kindergarten
 3. Sanierungsprojekt Zone A (Teil 2) BA 13
 4. Volksschule Altenfelden 3. Etappe - Turnsaal
 5. Straßenbau

6. Neubau FF Gebäude Hühnergeschrei
 7. Probelokal Musikverein
 8. Neubau Bauhof
 9. Sanierung Tennisplatz
 10. Sanierung/Neubau Leichenhalle
 11. Erweiterung Hort
 12. Sanierung durch Neubau und Neuerrichtung Zone A Teil 3 BA14
 13. Sanierung Zone B
-
8. Beschlossen wurde die Vergabe der 3-Raum-Wohnung Nr. 2 der LAWOG-Wohnanlage in der Veldenstraße 6 an Herrn Matthäus Falkner aus Altenfelden.
 9. Beschlossen wurde die Vergabe der freien Mietwohnung Nr. 1 im Feuchtenbachweg 2 („Armenhaus“) an Herrn Stefan Siegl aus Altenfelden.
 10. Abwasserentsorgungsanlage BA11 Altenfelden – Sanierungsprojekt Zone A Teil 1 ; Beschlossen wurde der Abschluss eines Fördervertrages mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien für die Gewährung einer Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 268.800,00 in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen für die vorläufig förderbaren Investitionskosten von € 1.280.000,00 und der Marktgemeinde Altenfelden als Förderungsnehmer.
 11. Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Altenfelden, Bauvorhaben „Sanierung Zone A – Teil 3“; Beschlossen wurde das Honorarangebot der Firma DI Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Niederreithstraße 43, 4020 Linz vom 01.03.2023 zu einer Angebotssumme von € 70.875,00 netto.
 12. Beschlossen wurde die Abänderung der bestehenden Trägervereinbarung zwischen der Marktgemeinde Altenfelden, Veldenstraße 3 und der OÖ Hilfswerk GmbH, Dametzstraße 6, 4010 Linz bezüglich der Erhöhung der Verwaltungspauschale für den Hort Altenfelden.
 13. Beschlossen wurde der Beitritt der Marktgemeinde Altenfelden zum OÖ Wasser Genossenschaftsverband.
 14. Der Grundsatzbeschluss für den Anschluss der gemeindeeigenen Objekte an die Wärmeversorgung „Nahwärme Neufelden“ wurde gefasst.
 15. Beschlossen wurde die Vereinbarung gemäß §§ 50 und 51 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen für die öffentliche Mittelschule der Marktgemeinde St. Martin i.Mkr. als Schulerhalter. Diese Vereinbarung wurde auf Grund der Sanierung der Mittelschule St.Martin i.Mkr. notwendig, voraussichtlicher Gemeindeanteil € 2.290,42.
 16. Bekanntgegeben wurde das Ansuchen bezüglich Erhalt der ursprünglichen Grundstücksgrenzen Einfahrt Veldenstraße – Schulstraße, Franz und Monika Höglinger.
 17. Der Grundsatzbeschluss für die Teilnahme am Schulverbund - Zusammenschluss der drei Volksschulen der Gemeinden Altenfelden, Arnreit und Niederkappel wurde gefasst.

18. Beschlossen wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Altenfelden Nr. 4/2002, Änderung Nr. 96, Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 4097/3, KG Altenfelden im Gesamtausmaß von 460 m² von derzeit „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ in Bauland „Betriebsbaugebiet“ und einer Teilfläche der Parzelle 4097/1, KG Altenfelden im Ausmaß von 25 m² von Bauland „Betriebsbaugebiet“ in „Grünland Land- und Forstwirtschaft“. Antragsteller und Grundeigentümer: Fleischmann Siegfried, Sarleinsbach.
19. Beschlossen wurde, dass in der Marktgemeinde Altenfelden keine entsprechende Widmung für die Aufstellung von PV-Anlagen im Grünland erfolgen soll (Grundsatzbeschluss)
20. Beschlossen wurde der Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zwischen der Marktgemeinde Altenfelden und Elisabeth Andexlinger – Ergänzung zum Flächenwidmungsplanänderungsverfahren Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Altenfelden 4/2002, Teil B Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 20 betreffend die Umwidmung der Parzelle 468/1, KG Altenfelden im Ausmaß von 4.330 m² von derzeit „Grünland Sonderausweisung Friedhof“ in Bauerwartungsland „Wohnfunktion“ sowie Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Altenfelden Nr. 4/2002, Teil A – Flächenwidmungsteil, Änderung Nr. 99 betreffend die Umwidmung der Parzelle 468/1, KG Altenfelden von derzeit „Grünland Friedhof“ in Bauland „Wohngebiet“. Antragsteller: Elisabeth Andexlinger, im Weizenfeld 27, 4209 Engerwitzdorf. Mit dieser Vereinbarung wird eine rasche, wirtschaftliche Verwertung der Umwidmungsfläche angestrebt.
21. Beschlossen wurden die Ab- und Zuschreibungen vom bzw. zum Gemeindeeigentum (Vermessungsurkunde) betreffend der Auflassung öffentlicher Flächen im direkten Nahbereich des Bauernhofes Mairhof 1 - Güterweg Wollmannsberg;
22. Beschlossen wurde die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Altenfelden Nr. 4/2002, Teil A Flächenwidmungsteil, Änderung Nr. 102, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1196/1, KG Langhalsen im Ausmaß von 630 m² von derzeit Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsfläche ruhender Verkehr; Antragsteller WWS Wasserkraft GmbH.

Es wird darauf hingewiesen, dass in die Verhandlungsschrift über diese öffentliche Sitzung nach der Genehmigung in der nächsten Sitzung von jedermann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen und Abschriften hergestellt werden können.

Der Bürgermeister:



Klaus Gattringer

(Klaus Gattringer)

An der Amtstafel
angeschlagen am: 15.03.2023
abgenommen am: 31.03.2023



Zahl: Wa-10/2023-Kei.

Bearbeiter: Cornelia Keinberger

Telefon: (+43 7282) 5555 13

Fax: (+43 7282) 5555 22

E-Mail: cornelia.keinberger@altenfelden.at

Web: www.altenfelden.at

Datum: 15.03.2023

K U N D M A C H U N G

im Sinne des § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenfelden vom 14. März 2023, mit der eine Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Altenfelden erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Altenfelden (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz (2):

- a) für Wohnflächen, Wintergärten, Gewerbeflächen, Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume sowie Schwimmbäder bei denen die Befüllung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erfolgt, ab einer Wasserfläche von 15 m² **17,15 €**
- b) für Garagen und nicht gewerbliche Werkstatträume **2,18 €**

Die Anschlussgebühr beträgt jedoch mindestens **2.571,80 €**.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie nach den Kriterien des § 2 Abs. (1) a) oder des § 2 Abs. (1) b) benutzbar ausgebaut sind. Gewerbliche und nicht gewerbliche Lagerflächen, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume, Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

(3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind die für Wohnzwecke (Wohntrakt) bestimmten Grundflächen, Wintergärten, Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume sowie

Schwimmbäder ab einer Wasserfläche von 15 m² bei denen die Befüllung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erfolgt, in die Bemessungsgrundlage nach Absatz (2) einzubeziehen.

Die Berechnung erfolgt nach dem Quadratmeterpreis nach Absatz (1) a). Nicht landwirtschaftlich genutzte Garagen bzw. Garagenflächen sind ebenfalls in die Bemessungsgrundlage nach Absatz (2) einzubeziehen. Die Berechnung dieser Flächen erfolgt mit dem Quadratmetersatz nach Absatz (1) b). Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume und Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage nach Absatz (2) einzubeziehen. Die Berechnung dieser Flächen erfolgt mit dem Quadratmetersatz nach Abs. (1) a). Soweit für den land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftstrakt ein Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage hergestellt wird, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die bebaute Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung. Diese Berechnung erfolgt nach dem Quadratmeterpreis nach Absatz (1) b).

(4) Für unbebaute Grundstücke (je eigener Parzelle) wird als Wasserleitungsanschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr nach Absatz (1) verrechnet.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Wasserleitungsanschlussgebühr (oder Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage) für dieses unbebaute Grundstück entsprechend dieser Gebührenordnung (also der jeweils in Geltung stehenden Gebührenordnung) abzusetzen.

b) Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau eines Gebäudes, bei Änderung des Verwendungszwecks oder Neubau eines weiteren freistehenden Gebäudes sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Absatz (2) bzw. (3) gegeben ist, sofern die neu geschaffene Gebührenfläche über die Bemessungsgrundlage zur Errechnung der Mindestanschlussgebühr hinausgeht.

c) Bei nachträglicher Errichtung eines Schwimmbades ab einer Wasserfläche von 15 m², auf einem angeschlossenen Grundstück welches aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage befüllt wird, ist eine ergänzende Anschlussgebühr nach der Bemessungsgrundlage des Absatzes (1) a) zu entrichten.

d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.

(2) Die Wassergebühr beträgt bei der Messung mit Wasserzählern **2,15 €** pro Kubikmeter verbrauchten Wassers, mindestens und unabhängig von der tatsächlich verbrauchten Wassermenge aber jährlich **64,60 €** (Grundgebühr). Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogen wird. Mit der Entrichtung von mindestens der Grundgebühr sind auch sämtliche Fixkosten der Wasserversorgungsanlage abgedeckt.

(3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Zählergebühr

Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung und Nacheichung des Wasserzählers ist eine Zählergebühr zu entrichten. Diese beträgt monatlich **1,00 €**.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 6 Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke bis zu einer Größe von 5000 m² jährlich **0,1063 €** pro m².

Die Bereitstellungsgebühr für Grundstücke über 5000 m² beträgt jährlich pauschal **531,50 €** (= 5000m² x 0,1063 €).

§ 7 Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr bzw. der Bereitstellungsgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. (5) a) oder b) dieser Wassergebührenordnung entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks und nach § 2 Abs. (5) c) nach der erstmaligen Befüllung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Schwimmbades. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks nach der erstmaligen Befüllung des Schwimmbades aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu erstatten. Erfolgt diese Anzeige durch den Grundstückseigentümer nicht, entsteht der Abgabeanpruch mit dem Zeitpunkt in dem die Gemeinde von der Vollendung der Rohbauarbeiten, der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes bzw. von der erstmaligen Befüllung des Schwimmbades aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Kenntnis erlangt.

(3) Die Wasserbezugsgebühr, die Zählergebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und binnen 2 Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 8 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 9
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. April 2023. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Klaus Gatringer
(Klaus Gatringer)

An der Amtstafel
angeschlagen am: 15.03.2023
abgenommen am: 31.03.2023



Zahl: Bau-9/2023-Kei.

Bearbeiter: Cornelia Keinberger

Telefon: (+43 7282) 5555 13

Fax: (+43 7282) 5555 22

E-Mail: cornelia.keinberger@altenfelden.at

Web: www.altenfelden.at

Datum: 15.03.2023

KUNDMACHUNG

im Sinne des § 94 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung LGBL Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenfelden vom 14. März 2023, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Altenfelden erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBL Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Schmutzwasserkanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz (2):

a) für Wohnflächen, Wintergärten, Gewerbeflächen, Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume sowie Schwimmbäder, bei denen die Einleitung in das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz erfolgt, ab einer Wasserfläche von 15 m² **28,61 €**

b) für gewerbliche und nicht gewerbliche Lagerflächen soweit deren Dachabwässer (Niederschlagswässer) in ein gemeindeeigenes Schmutzwasserkanalnetz (Mischsystem) eingeleitet werden, Garagen und nicht gewerbliche Werkstatträume **4,53 €**

Die Anschlussgebühr beträgt jedoch mindestens **4.291,10 €**.

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Schmutzwasserkanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie nach den Kriterien des § 2 Abs. (1) a) oder § 2 Abs. (1) b) benützlich ausgebaut sind. Gewerbliche und nicht gewerbliche Lagerflächen soweit deren Dachabwässer (Niederschlagswässer) nicht in ein gemeindeeigenes

Schmutzwasserkanalnetz (Mischsystem) eingeleitet werden, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume, Balkone und Terrassen, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

(3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind die für Wohnzwecke (Wohntrakt) bestimmten Grundflächen, Wintergärten, Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume, Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume und Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sowie Schwimmbäder ab einer Wasserfläche von 15 m², bei denen die Einleitung in das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz erfolgt, in die Bemessungsgrundlage nach Absatz (2) einzubeziehen.

Die Berechnung dieser Flächen erfolgt mit dem Quadratmeterpreis nach Absatz (1) a). Nicht landwirtschaftlich genutzte Garagen bzw. Garagenflächen sind ebenfalls in die Bemessungsgrundlage nach Absatz (2) einzubeziehen. Die Berechnung dieser Flächen erfolgt mit dem Quadratmetersatz nach Absatz (1) b).

Soweit vom Wirtschaftstrakt und von den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und Waschwässer in die gemeindeeigene Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage die bebauten Grundflächen des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung. Die Berechnung erfolgt mit dem Quadratmeterpreis nach Absatz (1) b).

(4) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Schmutzwasserkanalnetz sind bis zu einer Grundstücksgröße von 800 m² 50 % der im Absatz (1) festgesetzten Mindestgebühr zu leisten. Ab einer Grundstücksgröße von 800 m² erhöht sich die Gebühr um **22,28 €** je angefangene 10 m² Grundstücksfläche.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr (oder ein Entgelt für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage) für dieses unbebaute Grundstück entsprechend dieser Gebührenordnung (also der jeweils in Geltung stehenden Gebührenordnung) abzusetzen.

b) Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau eines Gebäudes, bei Änderung des Verwendungszwecks oder Neubau eines weiteren freistehenden Gebäudes sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Absatz (2) bzw. (3) gegeben ist, sofern die neu geschaffene Gebührenfläche über die Berechnungsgrundlage zur Errechnung der Mindestanschlussgebühr hinausgeht.

c) Bei nachträglicher Errichtung eines Schwimmbades ab einer Wasserfläche von 15 m² auf einem angeschlossenen Grundstück, bei dem die Einleitung in das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz erfolgt, ist eine ergänzende Anschlussgebühr nach der Bemessungsgrundlage des Absatzes (1) a) zu entrichten.

d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt **4,88 €** pro Kubikmeter des jährlichen Wasserverbrauches aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bzw. pro Kubikmeter des jährlichen Wasserverbrauches gemäß Zähleinrichtung nach Abs. 2.

Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen für die Fäkalübernahmestation „Kleines Mühlthal“ in Doppl, Altenfelden, ist eine Gebühr von **4,88 €** pro Kubikmeter zu entrichten.

(2) Eigentümer von Grundstücken, die eine eigene Wasserversorgungsanlage betreiben, haben den Wasserverbrauch durch eine Zähleinrichtung zu messen. Die Zähleinrichtung (Wasserzähler) wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung und Nacheichung des Wasserzählers ist eine Zählergebühr zu entrichten. Diese beträgt monatlich **1,00 €**.

(3) Ist eine Zähleinrichtung (Wasserzähler) nach Abs. (2) nicht eingebaut, erfolgt die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch der Anzahl der Personen, die am 01. Jänner eines jeden Jahres in den Objekten des angeschlossenen Grundstückes ihren ständigen Aufenthalt haben, wobei für jede Person ein Wasserverbrauch von 100 Liter pro Tag zugrunde gelegt wird. Bei Personen, die nicht ganzjährig gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren. Für allenfalls in diesen Objekten vorhandene Fremdenbetten ist ein zusätzlicher Wasserverbrauch von täglich 30 Liter je Fremdenbett zugrunde zu legen.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer in das gemeindeeigene Schmutzwasserkanalnetz (Mischsystem) oder von denen Niederschlagswässer in das gemeindeeigene Regenwasserkanalnetz (Reinwasserkanal) eingeleitet werden, beträgt pro Jahr bis 2000 m² Grundfläche **137,41 €**
ab 2001 m² Grundfläche **208,44 €**
Im ersten Jahr des Anschlusses wird die Benützungsgebühr entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Monate aliquotiert.

(5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Betrieben mit Pferdestallungen wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem jährlichen Wasserverbrauch aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage für den Wohntrakt, unter Zugrundelegung des Kubikmeterpreises nach Absatz (1), berechnet. Wird eine eigene Wasserversorgungsanlage betrieben, ist Absatz (2) anzuwenden. Wird von der Gemeinde festgestellt, dass der Einbau der zur ordnungsgemäßen Berechnung erforderliche Wasserzähler nicht möglich ist, erfolgt die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch der Anzahl der Personen, die am 01. Jänner eines jeden Jahres in dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ihren ständigen Aufenthalt haben, wobei für jede Person ein Wasserverbrauch von 100 Liter pro Tag zugrunde gelegt wird. Für allenfalls im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb vorhandene Fremdenbetten ist ein zusätzlicher Wasserverbrauch von täglich 30 Litern je Fremdenbett zugrunde zu legen.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Schmutzwasserkanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebühren-pflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 5

Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke bis zu einer Größe von 5000 m² jährlich **0,2130 €** pro Quadratmeter. Die Bereitstellungsgebühr für Grundstücke über 5000 m² beträgt jährlich pauschal **1.065,00 €** (= 5000 m² x 0,2130 €).

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr bzw. der Bereitstellungsgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Schmutzwasserkanalnetz erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Errichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. (5) a) oder b) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks und nach § 2 Abs. (5) c) nach der erstmaligen Einleitung des Wassers aus dem Schwimmbad in das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz.
- (3) Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks und nach der erstmaligen Einleitung des Wassers aus dem Schwimmbad in das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz des Schwimmbades zu erstatten.
- (4) Erfolgt diese Anzeige durch den Grundstückseigentümer nicht, entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt in dem die Gemeinde von der Vollendung der Rohbauarbeiten, der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks bzw. von der erstmaligen Einleitung des Wassers aus dem Schwimmbad in das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz, Kenntnis erlangt.
- (5) die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und binnen 2 Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. April 2023. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Klaus Gattringer)

An der Amtstafel
angeschlagen am: 15.03.2023
abgenommen am: 31.03.2023